

Synopse Entwurf Änderung Bildungsgesetz – Sonderpädagogik

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>Bildungsgesetz</p> <p>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:¹⁾</p>	
	<p>I.</p>	
	<p>Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. August 2016) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Bildungsgesetz</p>		
<p>vom 6. Juni 2002</p> <p>(Stand 1. August 2016)</p>		
<p>§ 3 Begriffe</p> <p>¹ Öffentliche Schulen sind Schulen, die von den Einwohnergemeinden oder vom Kanton getragen oder im Auftrage des Kantons geführt werden.</p> <p>² Die Volksschule umfasst den Kindergarten, die Primarschule und die Sekundarschule sowie die darin enthaltenen Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung.</p> <p>³ Im interkantonalen Vergleich werden für die Schulstufen folgende Begriffe verwendet:</p>		

¹⁾ In der Volksabstimmung vom 22. September 2002 angenommen.

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>a. der Kindergarten und die Primarschule werden als Primarstufe bezeichnet;</p> <p>b. die Angebote, die im Anschluss an die Sekundarschule I den Übertritt in die berufliche Grundbildung erleichtern (Brückenangebote), die berufliche Grundbildung, die Fachmittelschule und das Gymnasium bilden die Sekundarstufe II;</p> <p>c. die Universität, die Fachhochschule, die Höhere Fachschule und die anderen Angebote der höheren Berufsbildung bilden zusammen die Tertiärstufe;</p> <p>d. die Erwachsenenbildung wird als Quartärstufe bezeichnet.</p> <p>^{3bis} Brückenangebote sind schulische und duale Angebote, die im Anschluss an die Sekundarstufe I den Übertritt in die berufliche Grundbildung erleichtern, namentlich für den Dienstleistungssektor, den kaufmännischen Bereich, das Gewerbe, die Industrie und die Hauswirtschaft.</p> <p>⁴ Lehrbetriebe sind Betriebe, in denen Berufslernende parallel zur Ausbildung an der Berufsfachschule und in den Überbetrieblichen Kursen eine berufliche Grundbildung absolvieren.</p>	<p>⁵ Privatschulen sind Schulen, die privatrechtlich getragen werden und gleichwertige Bildung wie an der öffentlichen Volksschule anbieten.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung. Der Absatz ist in Abgrenzung zu Abs. 6 notwendig.</p> <p>Privatschulen sind Teil des Bildungssystems in Baselland. Sie bieten gleichwertige Bildung wie die öffentliche Volksschule an und sind auf die individuellen Bedürfnisse ihrer in der Regel selbstzahlenden Kundinnen und Kunden ausgerichtet.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>⁶ Weitere Leistungserbringende im Bildungsbereich sind Bildungsinstitutionen in privater oder öffentlicher Trägerschaft sowie Anbieter von individuellem Unterricht in speziellen Einzelsituationen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung: Beim neuen Absatz handelt sich um eine Präzisierung und Bestätigung des Bestehenden. Damit wird der IST-Zustand gesetzlich erfasst. Der Begriff „weitere Leistungserbringende im Bildungsbereich“ umfasst insbesondere Bildungsinstitutionen in privater oder öffentlicher Trägerschaft (z.B. Anbieter von heilpädagogischer Früherziehung, Musikakademie, Hochschulen etc.). Er kann auch Einzelunterrichtssituationen beinhalten.</p>
<p>§ 5a Integrative Schulung</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung werden vorzugsweise integrativ geschult, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation.</p>	<p>¹ Die Schülerinnen und Schüler mit <i>besonderem Bildungsbedarf</i> werden vorzugsweise integrativ geschult, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung: Diese Bestimmungen entsprechen der aktuellen Ausführung an den Schulen aufgrund des Sonderpädagogik-Konkordats. Bei der Änderung handelt es sich um eine Präzisierung und Nachführung des IST-Zustandes. An der Bestimmung zur integrativen Schulung wird grundsätzlich inhaltlich an der heutigen Praxis nichts geändert. Allerdings greift der Begriff „Behinderung“ zu kurz. Der Begriff „besonderer Bildungsbedarf“ deckt das ganze Leistungsspektrum der Speziellen Förderung und der Sonderschulung ab. Ein besonderer Bildungsbedarf liegt vor, wenn Schülerinnen und Schüler dem Lehrplan der Regelschule ohne zusätzliche Unterstützung nachweislich nicht, nicht mehr oder nur teilweise folgen können, wie auch in weiteren Situationen, in denen die zuständige Schulbehörde bei Schülerinnen und Schülern nachweislich einen besonderen Bildungsbedarf im sozial-emotionalen Bereich bzw. im Lern- oder Leistungsvermögen sowie eine Hochbegabung feststellt. Schülerinnen und Schülern mit einem besonderen Bildungsbedarf werden im Lern-,</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
		<p>Leistungs- und Sozialverhalten gefördert und unterstützt. Der besondere Bildungsbedarf bezieht sich nicht nur auf Kinder und Jugendliche mit Lerndefiziten, sondern auch auf jene, die zu weitergehenden Leistungen fähig sind (Begabungsförderung). Der integrative Unterricht hat zum Ziel, allen Schülerinnen und Schülern gerecht zu werden.</p>
	<p>§ 5b Nachteilsausgleich</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung benachteiligt sind, haben Anspruch auf Nachteilsausgleich.</p>	<p>Die neue Bestimmung zum Nachteilsausgleich entspricht den bisherigen Absätzen 1 und 2 der § 18 Laufbahnverordnung (SGS 640.12). Damit wird der verfassungsmässige Anspruch auf Nachteilsausgleich ausdrücklich im Bildungsgesetz geregelt und kann so besser von Massnahmen der Speziellen Förderung und der Sonderschulung abgegrenzt werden.</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung im Unterricht und bei Leistungserhebungen benachteiligt sind, haben Anspruch darauf, dass die äusseren Bedingungen, die Form oder die Aufgabenstellung des Unterrichts oder der Leistungserhebung so verändert werden, dass der störungs- oder behinderungsbedingte Nachteil so gut als möglich ausgeglichen wird.</p> <p>Der Nachteilsausgleich darf nicht zu einer Reduktion des Anspruchsniveaus oder zu einer Benachteiligung der übrigen Schülerinnen und Schüler einer Klasse bzw. eines Bildungsgangs führen. Der Nachteilsausgleich ist keine Massnahme zur Prüfungserleichterung, sondern eine Massnahme zur Korrektur einer unausgeglichenen Situation, um einer Diskriminierung aufgrund einer Behinderung vorzubeugen.</p>

	<p>² Die Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung muss durch eine vom Kanton bezeichnete Fachstelle festgestellt werden.</p> <p>³ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	
<p>§ 6 Bildungsangebot</p> <p>¹ Es bestehen folgende Schularten und Ausbildungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Kindergarten; b. die Primarschule; c. die Sekundarschule; c.^{bis} die Brückenangebote; d. die berufliche Grundbildung in Berufsfachschulen, Lehrbetrieben und Überbetrieblichen Kursen; e. die Berufsvorbereitende Schule BVS 2 und die Fachmittelschule; f. das Gymnasium; g. die Spezielle Förderung bis zur Beendigung der Sekundarstufe II; h. die Sonderschulung; i. die Musikschule; j. die Tertiärstufe; k. die Erwachsenenbildung. 		

<p>² Das Bildungsangebot wird ergänzt durch die Schuldienste.</p>	<p>² Das Bildungsangebot wird ergänzt durch die Schuldienste <i>und die heilpädagogische Früherziehung.</i></p>	<p>Redaktionelle Anpassung: Bei der Änderung handelt es sich um eine Präzisierung und Nachführung des IST-Zustandes. Vgl. §§ 44 Abs. 1 und 49 Abs. 1 Bstb. d sowie neuer Titel 2.8^{bis} Bis anhin war die heilpädagogische Früherziehung Bestandteil der Sonderschulung und damit in der IV-Gesetzgebung enthalten (bis Ende 2007). Sie ist derzeit im Bildungsgesetz nicht explizit ausgewiesen. Dies muss nachgeholt werden.</p>
<p>§ 9 Unentgeltlichkeit</p> <p>¹ Für die im Kanton wohnenden Schülerinnen und Schüler sind an den öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden unentgeltlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Unterricht und die Spezielle Förderung an der Volksschule und der Sekundarstufe II; b. die Sonderschulung; c. die Lehrmittel, Schulmaterialien und Unterrichtshilfen an der Volksschule. <p>² Für die im Kanton wohnenden Schülerinnen und Schüler bzw. Erwachsenen sind folgende Schuldienste unentgeltlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die schulpsychologischen und kinder- und jugendpsychiatrischen Abklärungen und Beratungen während der obligatorischen Schulzeit; b. die Berufs- und Studienberatung; c. der Schulsozialdienst ab der Sekundarschule; d. die Beratung von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung und ihren Erziehungsberechtigten. 		

§ 16 Zusammenlegung und Übertragung von Aufgaben

¹ Die Einwohnergemeinden können ihre Schulen mit anderen Einwohnergemeinden führen. Sie können Teile ihres Unterrichtsangebots an der Musikschule Privatschulen übertragen, sofern diese die an die öffentliche Musikschule gestellten Anforderungen erfüllen.

² Der Kanton kann Schulen zusammen mit anderen Kantonen führen und Teile seines Bildungsangebots Privatschulen übertragen, sofern diese die an die öffentlichen Schulen gestellten Anforderungen erfüllen.

^{2bis} Die Einwohnergemeinden können ihre Schulsozialdienste anderen Einwohnergemeinden, dem Kanton oder Privaten übertragen, und der Kanton kann seine Schulsozialdienste Einwohnergemeinden oder Privaten übertragen.

³ Für die Übertragung der vom Kanton getragenen Angebote ist die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zuständig.

² Der Kanton kann Schulen zusammen mit anderen Kantonen führen. *Er kann* Teile seines Bildungsangebots Privatschulen *oder weiteren Leistungserbringenden im Bildungsbereich* übertragen, sofern diese die an die öffentlichen Schulen gestellten Anforderungen erfüllen.

^{2ter} *Der Kanton kann die heilpädagogische Früherziehung weiteren Leistungserbringenden übertragen.*

Redaktionelle Anpassung:

Bei der Änderung handelt es sich um eine Präzisierung und Nachführung des IST-Zustandes.

Der Begriff „weitere Leistungserbringende im Bildungsbereich“ umfasst insbesondere Bildungsinstitutionen in privater oder öffentlicher Trägerschaft. Er kann auch Einzelunterrichtssituationen beinhalten.

Redaktionelle Anpassung:

Bei der Änderung handelt es sich um eine Präzisierung und Nachführung des IST-Zustandes.

Bislang wurde die heilpädagogische Früherziehung zwar angeboten, war jedoch nicht explizit im Bildungsgesetz geregelt, sondern wurde als Bestandteil der Sonderschulung ausgewiesen. Das Angebot der heilpädagogischen Früherziehung muss wie die Bildungsangebote an weitere Leistungserbringende übertragbar sein. Dies entspricht der heutigen Praxis.

<p>⁴ Der Kanton koordiniert seine Aufgaben im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule.</p>		
<p>§ 25 Angebot und Dauer</p> <p>¹ ...</p> <p>² Bei überdurchschnittlich begabten und entwickelten Kindern entscheidet die Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten und auf Empfehlung der Lehrerin oder des Lehrers des Kindergartens, oder aufgrund der Abklärung durch die Fachstelle des Kantons, ob der Eintritt in die Primarschule um 1 Jahr vorverlegt wird.</p>	<p>² Bei überdurchschnittlich begabten und entwickelten Kindern entscheidet die Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten und auf Empfehlung der Lehrerin oder des Lehrers des Kindergartens, ob der <i>Übergang</i> in die Primarschule um 1 Jahr vorverlegt wird.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung: Bei der Änderung handelt es sich um eine Präzisierung und Nachführung des IST-Zustandes. Der erste Zyklus des Bildungssystems umfasst die beiden Kindergartenjahre bis Ende der 2. Klasse der Primarschule. Im Kindergarten erfolgen keine Beförderungsentscheide. Mitte des Schuljahres führt die Lehrerin oder der Lehrer mit den Erziehungsberechtigten ein Gespräch auf der Grundlage der Leistungsbeurteilung, der Gesamtbeurteilung, der allgemeinen Lerndiagnostik und der Selbsteinschätzung. In diesem Gespräch erfolgt eine Empfehlung für die weitere schulische Laufbahn (§§ 26 und 29 Laufbahnverordnung). Die Erziehungsberechtigten können auf dieser Grundlage oder nach eigenem Ermessen der Schulleitung ein Gesuch stellen um vorzeitigen <i>Übergang</i> in die Primarschule. Die Schulleitung entscheidet unter Berücksichtigung der Empfehlung der Lehrerin oder des Lehrers. Bei Bedarf kann weiterhin jederzeit eine fachliche Abklärung bei SPD oder KJP beantragt werden. Dies erfolgt durch die Erziehungsberechtigten oder die Schulleitung im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten.</p>

<p>³ Bei Kindern, deren Schulreife fraglich ist, entscheidet die Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten oder aufgrund der Abklärung durch die Fachstelle des Kantons, ob der Eintritt in die Primarschule um 1 Jahr hinausgeschoben wird oder ob eine Aufnahme in die Einführungsklasse erfolgt.</p> <p>⁴ Die Primarschule umfasst 6 Jahresstufen.</p>	<p>³ Bei Kindern, deren Schulreife fraglich ist, entscheidet die Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten <i>und auf Empfehlung der Lehrerin oder des Lehrers des Kindergartens</i>, ob der <i>Übergang</i> in die Primarschule <i>anstelle von Massnahmen der Speziellen Förderung</i> um 1 Jahr hinausgeschoben wird.</p>	<p>Vgl. Kommentar zu Abs. 2. Über die Massnahmen der Speziellen Förderung entscheidet die Schulleitung (vgl. § 45 dieses Gesetzes). Als Massnahmen der Speziellen Förderung kommen namentlich ISF mit oder ohne individuelle Lernziele oder – bedingt durch die Entwicklungsverzögerung – die Einführungsklasse zum Tragen. Bei Bedarf kann weiterhin jederzeit eine fachliche Abklärung bei SPD oder KJP beantragt werden. Dies erfolgt durch die Erziehungsberechtigten oder die Schulleitung im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten.</p>
<p>§ 28 Angebot und Dauer</p> <p>¹ Die Sekundarschule weist folgende Anforderungsniveaus auf:</p> <p>a. das Anforderungsniveau A (inklusive das Werkjahr), welches durch besondere Massnahmen auf eine berufliche Grundbildung vorbereitet und mit integrierter Berufswahlvorbereitung geführt wird;</p> <p>b. das Anforderungsniveau E, welches zu einer beruflichen Grundbildung mit oder ohne Berufsmaturität und zur Fachmittelschule führt;</p> <p>c. das Anforderungsniveau P, welches den Eintritt in das Gymnasium ermöglicht.</p> <p>^{1bis} Vorbehalten bleiben vertragliche Regelungen mit anderen Kantonen über die Führung einzelner Anforderungsniveaus der Sekundarschule.</p>	<p>a. das Anforderungsniveau A, welches durch besondere Massnahmen auf eine berufliche Grundbildung vorbereitet und mit integrierter Berufswahlvorbereitung geführt wird;</p>	<p>Redaktionelle Anpassung: Bei der Änderung handelt es sich um eine Präzisierung und Nachführung des IST-Zustandes. Das frühere Werkjahr ist in die Kleinklassensystematik überführt worden (RRB Nr. 0519 vom 12. April 2016). Damit handelt es sich nicht mehr um eine separate Schulform.</p>

<p>² Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende der Sekundarschule ein Abschlusszertifikat, welches über die erreichten Leistungen in den einzelnen Anforderungsniveaus Auskunft gibt. Das Nähere regelt die Verordnung.</p> <p>³ Die Sekundarschule umfasst 3 Jahresstufen.</p>		
<p>2.7 Spezielle Förderung</p>		
<p>§ 43 Ziel</p> <p>¹ Die Spezielle Förderung hilft Schülerinnen und Schülern mit einer speziellen Begabung, einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand, ihre Fähigkeiten soweit als möglich innerhalb der öffentlichen Schulen zu entwickeln.</p>	<p>¹ Die Spezielle Förderung hilft Schülerinnen und Schülern mit einer speziellen Begabung, einer Lernbeeinträchtigung, einem Lernrückstand <i>oder besonderen sozialen bzw. emotionalen Lernbedürfnissen</i>, ihre Fähigkeiten soweit als möglich innerhalb der öffentlichen Schulen zu entwickeln.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung: Bei der Änderung handelt es sich um eine Präzisierung und Nachführung des IST-Zustandes. Neben dem Förderbedarf im Lern- und Leistungsbereich wird der soziale und emotionale Bereich umfassender als bisher geregelt. Er umfasst erhebliche Beeinträchtigungen im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung.</p>
<p>§ 44 Angebot</p> <p>¹ Die Spezielle Förderung umfasst an der Volksschule:</p> <p>a. die Einführungsklasse, in welcher Schülerinnen und Schüler die 1. Jahresstufe der Primarschule in 2 Jahren absolvieren;</p>	<p>§ 44 Angebot an der Volksschule</p> <p>a. <i>die Integrative Spezielle Förderung (ISF) mit oder ohne individuelle Lernziele für Schülerinnen und Schüler</i></p>	<p>Mit der Einschränkung „Angebot an der Volksschule“ wird ausgedrückt, dass bereits heute das Angebot der Speziellen Förderung in den §§ 44ff. die Sekundarstufe II nicht oder unzureichend abbildet und regelt.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler mit Integrativer Förderung arbeiten innerhalb der Bezugsnorm und erreichen die vorgegebenen Stufenziele (IFS ohne individuelle Lernziele). Erreichen sie trotz Förderung die Stufenziele nicht oder sind sie durch die Stufenziele in einem oder mehreren Fächern nicht ausreichend gefordert, arbeiten sie nach festgelegten, individuellen reduzierten oder erweiterten Lernzielen. D.h. individuelle Lernziele können sowohl bei Leistungseinschränkungen wie bei spezieller kognitiver, musischer oder sportlicher</p>

b. die Kleinklasse für Schülerinnen und Schüler mit speziellen schulischen und sozialen Lernbedürfnissen im Kindergarten, an der Primarschule und den Anforderungsniveaus A und E der Sekundarschule oder an ihrer Stelle die integrative Schulungsform. Die Kleinklasse im 11. Schuljahr des Anforderungsniveaus A wird als Werkklasse geführt .

1. *mit speziellen schulischen und sozialen Lernbedürfnissen,*
 2. *mit besonderen Bedürfnissen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich,*
 3. *mit einer besonderen kognitiven, musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit;*
- a. ^{bis} *die zweijährige Einführungsstufe, die an Stelle der 1. Primarschulklasse mit ISF für Kinder mit Entwicklungsverzögerungen angeboten werden kann;*

b. *die Kleinklasse ab der 2. Primarschulklasse sowie auf dem Anforderungsniveau A der Sekundarschule, sofern die Angebote gemäss Buchstabe a nicht ausreichen;*

Begabung vorgesehen werden. Individuelle Lernziele werden im Zeugnis ausgewiesen (IFS mit individuellen Lernzielen). Integrative Formen der Förderung werden separativen Formen vorgezogen.

Unabhängig davon, ob eine Massnahme individuell verfügt wird, kann ISF individuell, d.h. als Einzelförderung, in Gruppen, d.h. gemeinsam mit anderen Kindern oder in der Klasse durchgeführt werden. Ein Anspruch auf kostenintensive Einzelförderung besteht nicht.

Es handelt sich um eine Präzisierung des IST-Zustandes.

Die Einführungsstufe ist ein Angebot für Schülerinnen und Schüler der ersten Jahresstufe der Primarschule, die aufgrund einer Entwicklungsverzögerung mit den Angeboten gemäss Buchstabe a nicht ausreichend gefördert werden können. *Es handelt sich um ein Kann-Angebot, alternativ zu ISF.*

Es handelt sich um eine Präzisierung des IST-Zustandes.

Die Kleinklasse ist ein Angebot für Schülerinnen und Schüler, die trotz Integrativer Förderung aufgrund ihrer Lern-, Leistungs- oder Verhaltensstörungen dem Regelunterricht nicht folgen können. Kleinklassen können auf der Primar- und auf der Sekundarstufe I als altersgemischte Lerngruppen geführt werden. Die Kleinklasse auf der Sekundarstufe I bereitet Schülerinnen und Schüler auf eine weiterführende Schule, eine Berufslehre

c. den Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich sowie in der Sprachentwicklung und Kommunikation;

c. *die Logopädie für die Sprachentwicklung und Kommunikation;*

oder eine berufliche Grundbildung mit Attest vor und bietet ihnen individuelle Betreuung und Hilfe in der Berufsfindung an.

Kleinklassen für das Niveau E der Sekundarschule haben gemäss dem bisherigen § 44 Abs. 1 Bst b des BildG eingerichtet werden können. Darauf wurde aber zugunsten der Integrativen Schulungsform verzichtet. Im Einzelfall wurde Schülerinnen bzw. Schülern aufgrund einer Fachabklärung des Schulpsychologischen Dienstes oder des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes der Besuch einer entsprechend geeigneten Privatschule ermöglicht. Im Niveau E der Sekundarschule sind es vorwiegend Probleme im Verhaltensbereich und in der psychosozialen Entwicklung, die im Kontext des schulischen Lernens sowohl für die Klassen als auch für die Schülerinnen und Schüler selbst zu Beeinträchtigungen im Lernen und der sozialen Integration führen. Die Tragfähigkeit der Sekundarschule auch für unterschiedliche Schülerinnen und Schüler des Niveaus E ist mit der Integrativen Schulungsform sowie mit der Einrichtung von Schulsozialdiensten verstärkt worden. Kleinklassen im Niveau E mit einer Konzentration von Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen Verhaltensproblemen werden als von Erziehungsberechtigten nicht akzeptierte Lösung angesehen, zumal im Kanton Basel-Landschaft eine entsprechende Tradition und Praxis fehlt. Mit dem Wegfall der Möglichkeit der Schaffung von Kleinklassen auf dem Niveau E der Sekundarschule wird die bisherige Entwicklung der Integrativen Ausrichtung der Volksschule bestätigt.

Es handelt sich um eine Präzisierung des IST-Zustandes.

Logopädie zielt auf Sprachentwicklung und Kommunikation. Logopädie ist als pädagogisch-therapeutische Massnahme im Förderangebot des Sonderpädagogik-Konkordates enthalten. Sie gehört heute schon zum Angebot der Speziellen Förderung. Die besonderen Bedürfnisse im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich sind neu in Buchstabe

d. die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer besonderen kognitiven, musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit;

e. den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache;

f. das Förderangebot für Schülerinnen und Schüler in Französisch, die infolge der Wohnsitznahme aus einem Kanton mit Englisch als 1. Fremdsprache über ungenügende Französischkenntnisse verfügen.

² Die Spezielle Förderung kann im Sinne einer Früherfassung von Beeinträchtigungen bereits vor dem Eintritt in den Kindergarten einsetzen.

³ Das Nähere regelt die Verordnung.

d. Aufgehoben.

e. Deutsch als Zweitsprache *oder wo nötig Fremdsprachenintegrationsklasse für ausländische bzw. fremdsprachige Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf*;

f. das Förderangebot *Französisch für Schülerinnen und Schüler*, die infolge der Wohnsitznahme aus einem Kanton mit Englisch als 1. Fremdsprache über ungenügende Französischkenntnisse verfügen.

² Die *Logopädie* kann im Sinne einer Früherfassung von Beeinträchtigungen bereits vor dem Eintritt in den Kindergarten einsetzen.

a enthalten.

Die Begabtenförderung erfolgt im Rahmen von ISF (vgl. Buchstaben a). Bei Hochbegabung bestehen an der Sekundarstufe I einerseits Spezialangebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen sportlichen Leistungsfähigkeiten (Sportklasse). Bei besonderer kognitiver oder musischer Leistungsfähigkeit, die im Rahmen des Regelunterrichts und der Integrativen Speziellen Förderung nicht ausreichend gefördert werden, erfolgt ein separatives Angebot im Rahmen einer Privatschulung (vgl. § 46).

Es handelt sich um eine Präzisierung des IST-Zustandes.

Deutsch als Zweitsprache ist der Strukturbegriff für Lektionen Deutsch als Zweitsprache (DaZ) und die Fremdsprachenintegrationsklasse (FSK). Dieses Angebot beinhaltet auch einen sozial und kulturell integrierenden pädagogischen Auftrag.

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Es handelt sich um eine Präzisierung des IST-Zustandes.

Logopädie als pädagogisch-therapeutische Massnahme ist im Frühbereich möglich. Weitere strukturell schulische Massnahmen hingegen nicht.

§ 45 Inanspruchnahme

¹ Die Aufnahme einer Speziellen Förderung gemäss § 44 Absatz 1 Buchstabe a bis d sowie für die Angebote gemäss § 45 Absatz 3 setzt eine vorherige Abklärung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle voraus.

² Die Abklärung hat im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schüler zu erfolgen.

§ 45 Inanspruchnahme und Zuweisung

¹ Die Aufnahme *einer Integrativen Speziellen Förderung mit individuellen Lernzielen, der Beschulung in einer Kleinklasse, der Logopädie oder einer Privatschule auf der Sekundarstufe I* setzt eine vorherige Abklärung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle voraus.

² Die Abklärung *erfolgt in der Regel* im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten. *Verweigern diese die Abklärung, kann die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf Antrag der Schulleitung eine Abklärung anordnen, wenn sonst die Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerin oder des Schüler bzw. das schulische Umfeld dadurch wesentlich beeinträchtigt werden.*

Die Aufnahme einer Integrativen Speziellen Förderung mit individuellen Lernzielen, der Beschulung in einer Kleinklasse, der Logopädie oder einer Beschulung in einer Privatschule setzen grundsätzlich eine vorgängige Abklärung des besonderen Bildungsbedarfs durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle, namentlich den Schulpsychologischen Dienst, die Kinder- und Jugendpsychiatrie, den Logopädischen Dienst, die Leistungssportförderkommission voraus. Diese dient als Grundlage für den Entscheid für die Zuweisung.

Grundsätzlich erfolgt die Abklärung auf Anmeldung der Erziehungsberechtigten. Sie kann im Ausnahmefall, nämlich dann wenn die Förderung im Rahmen des Regelunterrichts und der Integrativen Speziellen Förderung ohne individuelle Lernziele nachweislich nicht ausreicht, auf Antrag der Schulleitung durch die BKSD angeordnet werden. Diese Vorgabe ist in Ausnahmefällen zur Gewährleistung des Wohles des Kindes notwendig, aber auch aus Rücksicht auf das schulische Umfeld.

Die Möglichkeit einer angeordneten Abklärung soll nur in Einzelfällen zum Tragen kommen. Dies beispielsweise, wenn Erziehungsberechtigte aufgrund einer befürchteten Stigmatisierung ihres Kindes im Falle eines Sonderschulstatus eine entsprechende Abklärung systematisch verweigern, obwohl offensichtlich ist, dass dem Anspruch des Kindes auf angemessene Beschulung im Rahmen der Speziellen Förderung auf keine Weise Genüge getan werden kann. Damit wird das Wohl des Kindes ernsthaft gefährdet. In Bezug auf das schulische Umfeld sind Fälle gemeint, wenn Erziehungsberechtigte eine Abklärung verweigern, obschon ihr Kind aufgrund schwerer Verhaltensauffälligkeiten die (gesamte) Klasse massiv in ihrem Lernprozess stört bzw. behindert oder die Lehrpersonen dermassen in Anspruch

³ Über die Aufnahme einer Speziellen Förderung entscheidet die Schulleitung im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten. In die Einführungsklasse ist eine Aufnahme gemäss § 25 Absatz 3 auch ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten möglich.

³ Über die Aufnahme *der Angebote der Speziellen Förderung entscheidet vorbehältlich von § 46 die Schulleitung. In der Regel erfolgt die Zuweisung im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten.*

^{3bis} *Die Zuweisung zu den Angeboten der Speziellen Förderung mit vorheriger Abklärung sowie in die Einführungsklasse erfolgt mittels Verfügung.*

nimmt, dass sie sich den anderen Kindern in der Klasse nicht mehr angemessen zuwenden können. Eine Anordnung der Abklärung soll folglich nur zum Tragen kommen, wenn auch objektiv und von aussen klar erkennbar ist, dass die Schülerin oder der Schüler eine dringend notwendige Unterstützung nicht erhält, nur weil die Erziehungsberechtigten aus welchen Gründen auch immer nicht bereit sind den Unterstützungsbedarf ihres Kindes durch eine kantonale Fachstelle feststellen zu lassen.

Die Schulleitung plant und entscheidet über den Einsatz der ihr im Budget zugesprochenen Lektionen-Pools. Sie entscheidet in Zusammenarbeit mit den Fachpersonen und gegebenenfalls gestützt auf die Fachabklärung über die Ausgestaltung, die Festsetzung und die Personaldotation der einzelnen Angebote der Speziellen Förderung. Dabei wird die Subsidiarität der separativen Angebote bzw. bei der Fremdsprachenintegrationsklasse deren Notwendigkeit beachtet.

Die Zuweisung zur Integrativen Speziellen Förderung mit individuellen Lernzielen, der Beschulung in einer Kleinklasse bzw. in einem separativen Angebote bei Hochbegabung, der Logopädie sowie in eine Einführungsklasse sollen anfechtbar sein, unabhängig davon, ob sie individuell, in Gruppen oder in der Klasse zugesprochen werden. Dies weil der Bedarf immer individuell von einem Kind ausgehend geprüft wird, eine sinnvolle Massnahmenumsetzung jedoch oft nicht nur auf das einzelne Kind fokussiert. Die anderen Angebote der Speziellen Förderung sind hingegen nicht anfechtbar, da diese einerseits keinen Einfluss auf die schulische Laufbahn der Schülerinnen und Schüler haben und diese nicht individuell betreffen und andererseits auch nicht nur den betroffenen Schülerinnen und Schülern zu Gute kommen, sondern der ganzen Klasse.

<p>⁴ Für die Kursbildung und die Einzelmassnahmen der Speziellen Förderung gemäss § 44 Absatz 1 Buchstaben a bis e können Lektionenpauschalen vorgesehen werden.</p> <p>⁵ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>^{3ter} <i>Beschwerden gegen Verfügungen gemäss den Absätzen 2 und 3^{bis} haben keine aufschiebende Wirkung.</i></p> <p>⁴ <i>Die Verordnung legt für die Angebote der Speziellen Förderung Lektionen-Pools und Platzzahlen im Verhältnis zur Anzahl Schülerinnen und Schüler in Anlehnung an kantonale Referenzrahmen fest. Diese werden regelmässig überprüft.</i></p> <p>^{4bis} <i>Die Gemeinden sind im Rahmen der Lektionen-Pools und einer bedarfsgerechten Versorgung frei in der Zuweisung von Mitteln für die Angebote der Speziellen Förderung.</i></p>	<p>Bei allen Verfügungen zu Angeboten der Speziellen Förderung, inklusive der Anordnung einer Abklärung, hat eine allfällige Beschwerde zudem von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung und kann damit sofort vollzogen werden, d.h. die Massnahmen können trotz Beschwerdeverfahren umgehend umgesetzt werden.</p> <p>Lektionen-Pools und Platzzahlen bilden die Grundlage zur Steuerung der Speziellen Förderung. Für die Angebote stehen der Schule zugunsten von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf kollektive Ressourcen zur Verfügung. Zur Bestimmung der zur Verfügung gestellten Ressourcen werden interkantonale Vergleichswerte beigezogen. Die Ressourcen werden durch das Amt für Volksschulen als Lektionen-Pools und verfügbare Plätze jährlich zugeteilt. Die Lektionen-Pools richten sich nach einer festgelegten Anzahl Schülerinnen und Schüler.</p> <p>Die Lektionen-Pools und Platzzahlen werden regelmässig alle 5 Jahre überprüft.</p> <p>Bei den Lektionen-Pools handelt es sich um Maximalvorgaben, welche nach Möglichkeit nicht ausgeschöpft werden sollen. So können die Gemeinden auf ihre unterschiedlichen Schülerpopulationen und Organisationsformen reagieren. Allerdings ist stets eine Bedarfsgerechte Versorgung sicher zu stellen.</p>
---	--	---

<p>§ 46 Spezielle Förderung an Privatschulen</p> <p>¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann ein Angebot der Speziellen Förderung einer Privatschule übertragen. Vorrang haben Massnahmen der Speziellen Förderung innerhalb der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden.</p> <p>² Die Bewilligung zur Aufnahme einer Speziellen Förderung an einer Privatschule erteilt die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf Antrag einer vom Kanton bestimmten Fachstelle.</p> <p>³ Vorgängig der Erteilung einer Bewilligung zugunsten einer Schülerin oder eines Schülers des Kindergartens oder der Primarschule nimmt die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Rücksprache mit dem zuständigen Schulrat.</p>	<p>§ 46 Spezielle Förderung an Privatschulen <i>und in Spezialangeboten auf der Sekundarstufe I</i></p> <p>¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann ein Angebot der Speziellen Förderung einer Privatschule oder weiteren Leistungserbringenden im Bildungsbereich übertragen. Vorrang haben Massnahmen der Speziellen Förderung innerhalb der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden.</p> <p>² Die Bewilligung zur Aufnahme einer Speziellen Förderung an einer Privatschule oder bei einem weiteren Leistungserbringenden im Bildungsbereich erteilt die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf Antrag einer vom Kanton bestimmten Fachstelle.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Zur Förderung von besonders sportbegabten Jugendlichen können Sportklassen geführt werden.</i></p> <p>⁵ <i>Das Angebot und die Aufnahmebedingungen regelt die Verordnung.</i></p>	<p>Der IST-Zustand wird präzisiert. Die Spezielle Förderung an Privatschulen wird grundsätzlich nur auf der Sekundarstufe I angeboten. Bereits heute gibt es kaum Schülerinnen und Schüler auf der Primarstufe an Privatschulen. Dies entspricht auch der Praxis der anderen Kantone.</p> <p>Bei Hochbegabung bestehen an der Sekundarstufe I einerseits Spezialangebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen sportlichen Leistungsfähigkeiten (Sportklasse, siehe Abs. 4). Bei besonderer kognitiver oder musischer Leistungsfähigkeit, die im Rahmen des Regelunterrichts und der Integrativen Speziellen Förderung nicht ausreichend gefördert werden, erfolgt ein separatives Angebot im Rahmen einer Privatschulung an einer Privatschule oder bei einem weiteren Leistungserbringenden (Spezialangebot).</p> <p>Auf der Primarstufe sind die Förderangebote der Speziellen Förderung der öffentlichen Schule ausreichend und wohnortsnah definiert. Zudem sind auch auf der Primarstufe bei Hochbegabung individuelle Lösungen an Privatschulen möglich.</p> <p>Siehe Kommentar zum Titel.</p>
--	--	---

<p>2.8 Sonderschulung</p>		
<p>§ 47 Ziel</p> <p>¹ Die Sonderschulung vermittelt eine der Behinderung angepasste Bildung, fördert die Persönlichkeitsentwicklung, eine möglichst selbstständige Lebensführung und die Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung.</p>	<p>¹ Die Sonderschulung vermittelt <i>Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung eine ihrem besonderen Bildungsbedarf angepasste integrative oder separative Schulung</i>, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung und eine möglichst selbstständige Lebensführung.</p> <p>² <i>Die Ziele der Sonderschulung gelten auch für Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung, die in einer stationären Einrichtung beschult werden.</i></p>	<p>Der IST-Zustand wird präzisiert.</p> <p>In der bisherigen Formulierung standen nicht die Schülerinnen und Schüler als Individuen, sondern ihre Behinderung im Vordergrund. Es handelt sich um eine begriffliche, behindertengerechte Präzisierung.</p> <p>Von den Zielen der Sonderschulung sind auch Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung erfasst, die aufgrund einer kindesschutzrechtlichen Anordnung oder sozialen Indikation in einem Sonderschul- oder Schul(heim) platziert werden und aufgrund einer Abklärung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle und einer entsprechenden Zuweisung dort den Unterricht besuchen. Nicht erfasst sind Schülerinnen und Schüler, die in einem Heim platziert werden, dort jedoch nicht die Schule besuchen.</p> <p>Grundsätzlich werden auch Schülerinnen und Schülern, die in einem Schulheim wohnen, soweit möglich nach Vorgabe der Regelschule beschult. Wo dieses nicht ausreichend ist, weil sie dem Unterricht nicht folgen können, kommen sonderschulische Massnahmen zum Tragen.</p>
<p>§ 48 Angebot</p> <p>¹ Das Angebot der Sonderschulung umfasst insbesondere:</p> <p>a. den Unterricht an Sonderschulen;</p> <p>b. den Unterricht in teil- oder ganzstationären Einrichtungen;</p>		

c. Massnahmen, welche die integrative Schulung an den öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden ermöglichen und unterstützen;

d. Therapien der Sonderschulung;

e. die ausserschulische Betreuung und Verpflegung in Tageseinrichtungen;

f. den Transport zum Unterricht, zu Stützmassnahmen oder zu Therapien, wenn aus behinderungsbedingten Gründen der Weg nicht selbstständig zurückgelegt werden kann.

² Der Kanton kann weitere Angebote einrichten und Ausbildungen für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung finanziell unterstützen.

³ Das Nähere regelt die Verordnung.

c. *Massnahmen der Integrativen Sonderschulung;*

d. *Therapien der Sonderschulung, insbesondere die Psychomotorik;*

f. *den notwendigen Transport für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung den Weg zwischen Wohnort und Schule bzw. Therapie nicht selbstständig bewältigen können.*

^{1bis} *Therapien der Sonderschulung können im Sinne einer Früherfassung von Beeinträchtigungen bereits vor dem Eintritt in den Kindergarten einsetzen.*

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Die Therapien der Sonderschulung umfassen bisher die heilpädagogische Früherziehung und die Psychomotorik. Neu wird die heilpädagogische Früherziehung als eigenständige Leistung ausserhalb der Sonderschulung verankert (Untertitel 2.8^{bis}).

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Der IST-Zustand aus § 49 Abs. 3 wird präzisiert und systematisch korrekt eingeordnet.

Psychomotorik als pädagogisch-therapeutische Massnahme ist im Frühbereich möglich. Weitere strukturell sonderschulische Massnahmen hingegen nicht.

<p>§ 49 Inanspruchnahme</p> <p>¹ Die Inanspruchnahme einer Sonderschulung setzt eine Abklärung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle voraus.</p> <p>² Die Bewilligung zum Eintritt in eine Sonderschulung erteilt die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf Antrag der Erziehungsberechtigten und der zuständigen Behörde am Wohnsitz der Schülerinnen und Schüler.</p>	<p>§ 49 Inanspruchnahme und Zuweisung</p> <p>¹ Die Inanspruchnahme einer Sonderschulung setzt eine Abklärung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle voraus, <i>für die Unterbringung und Beschulung in einer stationären Einrichtung zudem eine entsprechende kindesschutzrechtliche Anordnung oder eine soziale Indikation.</i></p> <p>^{1bis} <i>Die Abklärung erfolgt in der Regel auf Anmeldung der Erziehungsberechtigten. Reichen die Angebote der Speziellen Förderung der Volksschulen nachweislich nicht aus und verweigern die Erziehungsberechtigten die Abklärung, kann die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf Antrag der Schulleitung eine Abklärung anordnen.</i></p> <p>^{1ter} <i>Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion prüft die empfohlene Sonderschulung auf die Möglichkeit der integrativen Umsetzung.</i></p> <p>² <i>Sie entscheidet über die Aufnahme der Sonderschulung unter Berücksichtigung der Empfehlung der abklärenden Fachstelle, der Stellungnahme der Erziehungsberechtigten und der Stellungnahme der Schulleitung am zuständigen Schulort bei einer möglichen Integrativen Sonderschulung.</i></p>	<p>Vgl. Kommentar zu § 47 Absatz 2.</p> <p>Grundsätzlich erfolgt die Abklärung auf Anmeldung der Erziehungsberechtigten. Sie kann im Ausnahmefall, nämlich dann wenn die Angebote der Speziellen Förderung nachweislich nicht ausreichen, auf Antrag der Schulleitung durch die BKSD angeordnet werden. Diese Vorgabe ist in Ausnahmefällen zur Gewährleistung des Wohles des Kindes und dessen Entwicklungsmöglichkeiten notwendig, aber auch aus Rücksicht auf das schulische Umfeld und die Schulorganisation der Regelschule. Vgl. zu den Beispielen den Kommentar zu § 45 Absatz 2</p> <p>Die BKSD prüft die empfohlene Sonderschulung unter Einbezug der involvierten Fachpersonen. Dabei werden die Möglichkeiten einer integrativen Umsetzung in pädagogischer, administrativer, organisatorischer und personeller Hinsicht geprüft.</p> <p>Es handelt sich um eine Präzisierung des IST-Zustandes. Erfolgt keine Bewilligung für die Sonderschulung, wird die Schülerin oder der Schüler im Rahmen der Regelschule mit ihrer Speziellen Förderung weiter beschult.</p>
---	---	---

^{2bis} Die Erziehungsberechtigten sind über den Abklärungs- und Entscheidungsprozess zu informieren und haben daran aktiv mitzuwirken.

^{2ter} Kann eine Integrative Sonderschulung gemäss § 5a nicht weitergeführt werden, beantragt die Schulleitung bei der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion den Abbruch. Diese entscheidet nach Anhörung der Erziehungsberechtigten über den Abbruch und die Anschlusslösung oder die Weiterführung.

^{2quater} Beschwerden gegen Verfügungen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion betreffend die Nichtweiterführung der Integrativen Sonderschulung haben keine aufschiebende Wirkung.

Über den gesamten Prozess werden die Erziehungsberechtigten angemessen informiert bzw. im Rahmen ihrer Verfahrensrechte zur aktiven Mitwirkung einbezogen.

Es kann vorkommen, dass eine Integrative Sonderschulung unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes, aufgrund von Umständen des schulischen Umfelds oder der Schulorganisation (bspw. Klassenkonstellation, personelle Voraussetzungen) nicht weiter geführt werden kann. In diesen Fällen stellt die Schulleitung der BKSD, als für die Bewilligung zuständige Stelle, Antrag auf Abbruch der Integration. Die BKSD muss vor dem Entscheid über den Abbruch der Integration eine Anschlusslösung für die weitere Beschulung der Schülerin oder des Schülers finden, da sonst der Anspruch gemäss Art. 19 Bundesverfassung auf ausreichenden, unentgeltlichen Grundschulunterricht verletzt wird. Die Erziehungsberechtigten werden im Rahmen ihrer Verfahrensrechte in den Entscheid der BKSD einbezogen.

Wird eine Integrative Sonderschulung abgebrochen, erfolgt dies mittels Verfügung. Diese hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Schülerin oder der Schüler wird ab Entscheid bzw. mit der Anschlusslösung im neuen schulischen Umfeld unterrichtet.

Systematisch korrekt in § 48 Abs. 1^{bis} eingefügt und dort präzisiert.

³ Die Sonderschulung kann vor dem Eintritt in den Kindergarten einsetzen.

³ Aufgehoben.

<p>⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>^{3bis} Die Verordnung legt für die Angebote der Sonderschulung Platzzahlen und bei den Therapien Lektionen-Pools im Verhältnis zur Anzahl Schülerinnen und Schüler in Anlehnung an kantonale Referenzrahmen fest.</p>	<p>Platzzahlen bilden die Grundlage zur Steuerung der Sonderschulung durch den Kanton. Bei den Therapien sind es Lektionen-Pools. Beim kantonalen Referenzrahmen handelt es sich um einen prozentualen Erfahrungswert aller Schülerinnen und Schüler für die Ermittlung der verfügbaren Platzzahlen. Der Lektionen-Pool bei den Therapien wird in Bezug auf die Anzahl Schülerinnen und Schüler festgelegt.</p>
	<p>Titel nach § 49 2.8a Heilpädagogische Früherziehung</p>	<p>Die heilpädagogische Früherziehung wird neu im Bildungsgesetz als eigenständige Leistung verankert.</p>
	<p>§ 49a Ziel</p> <p>¹ Heilpädagogische Früherziehung unterstützt Kinder ab Geburt bis zum Schuleintritt, wenn festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist, oder sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können.</p>	<p>Die heilpädagogische Früherziehung (HFE) ist ein vorschulisches Angebot für Kinder mit einer Behinderung oder mit Entwicklungseinschränkungen und -verzögerungen. Sie ist nicht Teil der Volksschulbildung.</p>
	<p>§ 49b Angebot</p> <p>¹ Die heilpädagogische Früherziehung umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beratung; b. Förderung; c. den notwendigen Transport für Kinder, die aufgrund ihrer Behinderung oder der familiären Situation den Weg zwischen Wohnort und Förderung nicht bewältigen können. <p>² Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>,</p> <p>Das Angebot der heilpädagogischen Früherziehung umfasst die Förderung von Kindern sowie die Beratung ihrer Familien, ihres Betreuungsumfelds und von Fachpersonen. Die Leistungen werden bei den Familien zuhause, in einer Betreuungseinrichtung oder in den Fachzentren erbracht. Zu den Leistungen im Fachzentrum werden die Kinder in der Regel von Erziehungsberechtigten oder anderen Bezugspersonen begleitet, bei Bedarf wird ein Transportdienst zur Verfügung gestellt.</p>

	<p>§ 49c Inanspruchnahme und Zuweisung</p> <p>¹ Die Inanspruchnahme einer Förderung sowie des Transports setzt eine fachspezifische Abklärung voraus.</p> <p>² Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion entscheidet über die Aufnahme der Förderung und des Transports auf Antrag der Erziehungsberechtigten.</p> <p>³ Die Verordnung legt für die Angebote der heilpädagogischen Früherziehung einen Ressourcen-Pool im Verhältnis zur Anzahl Kinder im Alter von 0 bis 4 Jahren mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft fest.</p> <p>⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>Die heilpädagogische Früherziehung wird durch Fachzentren der Früherziehung angeboten und durch das Amt Kind, Jugend und Behindertenangebote verfügt. Die Inanspruchnahme der heilpädagogischen Früherziehung ist freiwillig.</p> <p>Der Ressourcen-Pool bildet die Grundlage zur Steuerung der Leistungen der heilpädagogischen Früherziehung durch den Kanton. Der Ressourcen-Pool wird im Verhältnis zur Bevölkerung im Alter zwischen 0 und 4 Jahren festgelegt.</p>
<p>§ 59 Schulprogramm</p> <p>¹ Die Schulen legen im Schulprogramm periodisch fest, wie sie ihren Bildungsauftrag erfüllen wollen.</p> <p>² Das Schulprogramm gibt insbesondere Auskunft über:</p> <p>a. das pädagogische und organisatorische Konzept der Schule;</p> <p>b. die Massnahmen zur Umsetzung der Speziellen Förderung;</p> <p>c. die interne Evaluation;</p>	<p>b. die Massnahmen zur Integration;</p>	<p>Der Begriff ist umfassend verwendet. Er beinhaltet sowohl die Massnahmen zur Integrativen Schulung an der Volksschule, wie Massnahmen zur Integration behinderter Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe II. Überdies bezieht er sich auch auf die Integration ausländischer bzw. fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler.</p>

<p>d. den Einsatz der im Rahmen des Budgets zugesprochenen Mittel;</p> <p>e. die Form der Mitsprache der Schülerinnen und Schüler;</p> <p>f. die Form der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und in der Berufsbildung mit allen beteiligten Bildungspartnern.</p> <p>³ Das Schulprogramm wird auf Antrag der Schulleitung durch den Schulrat genehmigt.</p> <p>⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>		
<p>§ 74 Konvente</p> <p>¹ Die Lehrerinnen und Lehrer eines Schulhauses, einer Schule oder eines Schulkreises, die in der gleichen Schulart unterrichten oder der gleichen Schulorganisation angehören, bilden einen Lehrerinnen- und Lehrerkonvent.</p> <p>² Der Lehrerinnen- und Lehrerkonvent hat folgende Aufgaben und Rechte:</p> <p>a. er berät und unterstützt die Schulleitung in pädagogischen und organisatorischen Fragen;</p> <p>b. er beteiligt sich an der Ausarbeitung des Schulprogramms;</p> <p>c. er nimmt zu wichtigen Fragen der Schule und des Bildungswesens Stellung;</p> <p>d. er kann der Schulleitung Anträge stellen;</p> <p>e. er hat bei der Anstellung von Mitgliedern der Schulleitung gegenüber dem Schulrat ein Vorschlagsrecht.</p>		

<p>³ Die Lehrerinnen und Lehrer einer Klasse bilden einen Klassenkonvent, in welchem über die Noten und Beförderungen sowie über Fragen der Klassengemeinschaft beraten und entschieden wird.</p> <p>⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>³ <i>Die Lehrerinnen und Lehrer, die eine Klasse oder einzelne Schülerinnen und Schüler derselben unterrichten, bilden einen Klassenkonvent, in welchem über die Leistungsbeurteilung und Beförderungen sowie über Fragen der Klassengemeinschaft beraten und entschieden wird. Weitere unterstützende Fachpersonen können beigezogen werden.</i></p>	<p>Im Rahmen der Speziellen Förderung und der Sonderschulung werden die Schülerinnen und Schüler nebst Lehrpersonen auch durch andere Fachpersonen wie Sozialpädagogen/innen etc. unterstützt. Diese sollen zum Klassenkonvent beigezogen werden können.</p>
	<p>§ 109a Spezielle Förderung an der Volksschule, Sonderschulung und heilpädagogische Früherziehung</p> <p>¹ <i>Massnahmen der Speziellen Förderung gemäss §§ 44 bis 46 und Massnahmen der Sonderschulung gemäss §§ 48 und 49 sowie Massnahmen der heilpädagogischen Früherziehung, die vor Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes vom xxx verfügt worden sind, behalten für die vorgesehene Dauer ihre Gültigkeit, höchstens aber für 2 Jahre.</i></p> <p>² <i>Bei Überprüfungen und erneuten Abklärungen zu laufenden Verfügungen gemäss Absatz 1 kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes in der Fassung vom xxx zum Tragen.</i></p> <p>³ <i>Für Beschwerdeverfahren, die bei Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes vom xxx hängig sind, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes in der Fassung vom 1. August 2018.</i></p>	
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	

	<p>IV.</p> <p>Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.</p> <p>Liestal, ...</p> <p>Im Namen des Landrats der Präsident: die Landschreiberin:</p>	
--	--	--